

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

Diese Ergänzenden Bedingungen besitzen nur dann Gültigkeit für Ihren Versicherungsvertrag, wenn Sie Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben. In Ihrem Versicherungsschein ist dokumentiert, ob ein solcher Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart wurde.

§ 1 Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate lang ununterbrochen

(a) mindestens zu 50 % infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls auch nach einer für sie möglichen und zumutbaren betrieblichen Umorganisation oder Umgestaltung ihres Arbeitsplatzes, mit welcher sich der Arbeitgeber einverstanden erklären muß, und dabei trotz ihr zumutbarer Verwendung medizinischer oder allgemein verfügbarer technischer Hilfsmittel (vgl. § 5 Abs. (5)) außerstande gewesen ist, ihren zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben und

(b) auch tatsächlich keine andere Tätigkeit ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer Gesundheitsverhältnisse ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(c) Die Berufsunfähigkeit gilt ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten. Wir erbringen in diesem Fall, soweit keine Karenzzeit ver-

einbart ist (vgl. § 3 dieser Bedingungen), unsere Leistungen bereits mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(d) Soweit eine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist, trägt der Versicherer zur Vermeidung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit die Kosten der Anschaffung medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel und der damit verbundenen Umgestaltung des Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von maximal € 1.500.

(2) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate des Absatzes (1) dieser Vorschrift noch nicht verstrichen sind, aber voraussichtlich erreicht werden. Auch in diesem Fall gilt die Berufsunfähigkeit ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten. Dann erbringen wir unsere Leistungen bereits mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(3) Hilfsmittel im Sinne des Absatzes (1) a dieser Vorschrift gelten als zumutbar, wenn ihre Anschaffung wirtschaftlich zweckmäßig ist und sie die bisherige Berufsausübung ermöglichen oder zumutbar unterstützen. Die Hilfsmittel dürfen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu Folgeerkrankungen führen.

(4) Eine betriebliche Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und von der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann und der versicherten Person

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

ein ausreichender Tätigkeitsbereich verbleibt. Für die Verwendung zumutbarer medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel gilt das in den Absätzen (1) a, (1) d und (3) Gesagte.

(5) Unter der bisherigen Lebensstellung versteht man die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die zur Berufsunfähigkeit geführt hat, bestanden hat.

(6) Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger der versicherten Person ausschließlich aus medizinischen Gründen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, so gilt dieser Zustand mit Eintritt der gesetzlichen Leistungen als Berufsunfähigkeit.

(7) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, daß sie für die in Absatz (9) genannten gewöhnlichen regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Sie wird nach Anzahl der Punkte eingestuft. Die Mindeststufe, ab der wir leisten, ist bei einem Punkt gemäß Absatz (9).

(8) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen im Rahmen der in Absatz (7) genannten Mindeststufe oder darüber hinaus pflegebedürftig,

so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

(9) Der Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ergibt sich aus der Art und dem Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

Fortbewegen im Zimmer: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Eßbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

Waschen, Kämmen oder Rasieren: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muß, weil sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

Verrichten der Notdurft: 1 Punkt

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Unabhängig von der Bewertung aufgrund der obenstehenden Punktetabelle liegt die Pflegebedürftigkeit der Mindeststufe vor,

- wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf,

- wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder
- wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf. Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht auskommen kann.

(10) Soweit Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vorliegt, führen vorübergehende akute Erkrankungen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

(11) Ein Berufswechsel während der Versicherungsdauer wird vom Versicherungsschutz grundsätzlich abgedeckt. Hat der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit den Beruf gewechselt, kann auch der davor ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten bekannt oder für ihn absehbar waren.

(12) Auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie die Berufsunfähigkeitsabdeckung fortsetzen. Werden später Leistungen beantragt, so gelten für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit für die Dauer bis zu 12 Monaten nach dem Ausscheiden

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

der konkret zuletzt ausgeübte Beruf und die Lebensstellung im Sinne der Absätze (1) und (5). Nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kommt es darauf an, daß die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung im Sinne des Absatzes (5) entspricht.

(13) Bei Hausfrauen oder Hausmännern gilt als versicherter Beruf die Tätigkeit eines Hauswirtschaftlers.

(14) Berufsunfähigkeit entfällt,

- wenn die versicherte Person nicht mehr im Sinne des Absatzes (1) a und mit Blick auf § 8 dieser Bedingungen außerstande ist, ihren Beruf auszuüben oder
- wenn sie eine andere Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz (1) b aufnimmt oder
- wenn sie nicht mehr von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des Absatzes (6) Rente erhält oder
- wenn sie nicht mehr pflegebedürftig im Sinne der Absätze (7) bis (9) ist.

§ 2 Was ist bei Berufsunfähigkeit versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer des Berufsunfähigkeitsschutzes im Sinne des § 1 dieser Bedingungen berufsunfähig, so erbringen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens für die vereinbarte Leistungsdauer, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die folgenden Berufsunfähigkeitsleistungen:

(a) Beitragsbefreiung

Sofern vereinbart, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle im Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbestandteile. Eine ggf. vereinbarte (progressive) Beitragsdynamik entfällt während der Dauer der Berufsunfähigkeit. Haben Sie einen verminderten Anfangsbeitrag vereinbart und tritt die Berufsunfähigkeit während dieser Phase des Vertrages ein, so befreien wir Sie ab dem Anerkennungszeitpunkt sofort in vollständiger Höhe von der Beitragszahlungspflicht. Haben Sie für den Versicherungsvertrag beantragt und tritt die Berufsunfähigkeit während der ein, so beenden wir zum Anerkennungszeitpunkt die und übernehmen den unmittelbar vor den vereinbarten vollständigen Beitrag.

(b) Berufsunfähigkeitsrente

Sofern vereinbart, zahlen wir die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente entsprechend der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise im voraus, erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Rentenzahlungsperiode.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit erbringen wir die Berufsunfähigkeitsleistungen erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne des § 1 dieser Bedingungen bestanden hat und zu dem Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzzeit noch andauert.

(3) Wird die versicherte Person während der Dauer des vereinbarten Berufsunfähigkeitsschutzes infolge Pflegebedürftigkeit berufsunfähig (§ 1 Absatz (7)) und liegen im Übrigen die Voraussetzungen des § 1 Absätze (1) bis (6) dieser Bedingungen nicht vor, so erbringen wir dennoch die in Absatz (1) dieser Regelung genannten Leistungen.

(4) Wird nach Ablauf der Versicherungsdauer eine Berufsunfähigkeit angezeigt, die vor Ablauf der Versicherungsdauer für die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, so wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung fällig, sofern die Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeit noch nicht abgelaufen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, daß eine innerhalb der Versicherungsdauer fällig gewordene Leistung nach § 8 dieser Bedingungen eingestellt wird, weil die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist und nach Ablauf der Versicherungsdauer eine erneute Berufsunfähigkeit angezeigt wird, die ihren Ursprung in der o. g. Berufsunfähigkeit hat.

(5) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht verzinst zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen diese Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Falls eine Karenzzeit vereinbart ist, besteht während der Dauer der Karenzzeit weiterhin Beitragszahlungspflicht. Auf Ihren Wunsch hin werden wir aber auch in dieser Zeit die Beiträge zinslos stunden.

§ 3 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen?

(1) Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung bzw. Berufsunfähigkeitsrente entstehen, sofern keine Karenzzeit vereinbart wurde, mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, sofern dieser Zeitpunkt innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit verschiebt sich der unter Absatz (1) genannte Zeitpunkt um die Dauer der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen zu mindestens 50 % bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen endet

(a) mit dem Tod der versicherten Person,

(b) mit dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer oder

(c) mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nicht mehr besteht.

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie und wo es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit durch nachstehende Umstände verursacht ist:

(a) dadurch, daß die versicherte Person eine Straftat vorsätzlich ausgeführt oder versucht hat; fahrlässiges Verhalten ist von diesem Ausschluß nicht betroffen;

(b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; wir werden jedoch leisten, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wurde und nicht auf seiten der kriegführenden Parteien teilgenommen hat; dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des zehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält, es sei denn, sie ist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv verhindert;

(c) durch Strahlen aufgrund von Kernenergie. Wir werden leisten, soweit die versicherte Person beruflich diesem Risiko ausgesetzt ist;

(d) durch die absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wir werden leisten, wenn uns nachgewiesen wird, daß diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisttätigkeit begangen wurde;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit welcher der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.

(3) Lebt aus irgendeinem Grunde der erloschene Versicherungsschutz wieder auf, so können Ansprüche nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit in Betracht kommen, muß uns dies unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, so sind uns auf Kosten des Ansprucherhebenden unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit,

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person gegenwärtig behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über die Pflegestufe bzw. die Anzahl der erreichten Pflegepunkte,

(c) ausführliche Angaben und Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen,

(d) bei Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz (6) dieser Bedingungen der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers hinsichtlich der vollen Erwerbsminderung,

(e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

(3) Wir können außerdem – auf unsere Kosten – weitere notwendige Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – sowie weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, daß die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Österreich oder durch einen von uns zu benennenden Arzt, z. B. der deutschen Botschaft

bzw. der österreichischen Botschaft des jeweiligen Landes, durchgeführt werden.

(4) Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung war oder sein wird, andere (Personen-)Versicherer, gesetzliche Rentenversicherungsträger und weitere Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Die versicherte Person ist verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die zudem sichere Aussicht auf Besserung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Hilfsmittel des täglichen Lebens, wie z. B. das Einhalten von Diäten, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

Läßt die versicherte Person darüber hinaus operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung von Berufsunfähigkeitsleistungen nicht entgegen. Die Befolgung solcher Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsleistungen.

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie zeitnah über den Stand der Leistungsprüfung informieren, mindestens alle 8 Wochen. Nach Prüfung der uns eingereichten sowie hinzugezogenen Unterlagen erklären wir, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dabei werden wir Ihnen auch mitteilen, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Leistungsentscheidung zugrunde gelegt haben. Eine Entscheidung über unsere Leistungspflicht erfolgt ohne zeitliche Befristung.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht abschließend erst nach Ablauf der Karenzzeit ab. Vorher werden wir Ihnen jedoch schriftlich mitteilen, ob und für welche Dauer der Leistungsanspruch ruht.

§ 7 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen werden?

Erbringen wir Berufsunfähigkeitsleistungen, müssen uns alle Umstände, die für die Frage, ob die früher anerkannte oder festgestellte Berufsunfähigkeit der versicherten Person fortbesteht, von Bedeutung sind, auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich angezeigt werden. Dies sind insbesondere:

- jede Besserung des Gesundheitszustands, den wir bei unserer Entscheidung über die Anerkennung

der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt haben;

- Wiederaufnahme bzw. Änderungen in der früheren beruflichen Tätigkeit und die Aufnahme jeder anderen Erwerbstätigkeit, aus der Einkommen bezogen wird;
- Änderungen hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung;
- Änderungen in der Pflegebedürftigkeit oder ihrer Stufe im Sinne des § 1 Absätze (7) bis (9);
- der Tod der versicherten Person.

§ 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit und welche Mitwirkungspflichten sind dabei zu beachten?

(1) Erbringen wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob die versicherte Person noch immer berufsunfähig ist oder ob die Berufsunfähigkeit wieder entfallen ist.

(2) Ist Berufsunfähigkeit danach nicht mehr gegeben und enden deshalb die Ansprüche auf die versicherten Leistungen, teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit, daß wir unsere Leistungen einstellen. Dabei werden wir ihm auch erläutern, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben. In diesem Falle weisen wir den Anspruchsberechtigten auf seine Rechte nach § 12 und § 14 dieser Bedingungen hin. Die Einstellungsentscheidung wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam, frühestens jedoch zu Beginn der nächsten Rentenzahlungsperiode. Ab diesem Zeitpunkt muß die Beitragszahlungs-

pflicht von dem Versicherungsnehmer wieder aufgenommen werden, die Rentenleistung endet.

(3) Unsere Leistungspflicht endet unter Beachtung der vorherigen Absätze auch dann, wenn die versicherte Person neue Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig erworben hat und infolgedessen bereits eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sich die versicherte Person insoweit trotz bestehenden Arbeitsmarktes nicht in zumutbarer Art und Weise um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat.

(4) Bei infolge Pflegebedürftigkeit anerkannter Berufsunfähigkeit gelten die vorherigen Absätze dieser Regelung entsprechend.

(5) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Im Übrigen gilt § 5 Absätze (2) bis (5) entsprechend.

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 Absätze (2) bis (4), § 7 oder § 8 Absatz (5) dieser Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne

Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, entstehen unsere Leistungspflichten wieder ab Beginn des Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

§ 10 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Das Verhältnis zur Hauptkomponente

(a) Der Berufsunfähigkeitsschutz bildet neben der Hauptkomponente einen weiteren Bestandteil des von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Bei Reduzierung der garantierten Erlebensfallsumme bzw. der garantierten Kapitalabfindung oder bei einer Beitragsfreistellung des Vertrages wird die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente im gleichen Verhältnis wie die garantierte Erlebensfallsumme bzw. garantierte Kapitalabfindung reduziert.

Wird dabei eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von {€ 1.200} unterschritten, entfällt die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente komplett.

Eine Weiterführung des Vertrages ohne Hauptkomponente ist nicht möglich.

Im Falle einer Reduktion der garantierten Erlebensfallsumme bzw. der garantierten Kapitalabfindung wird der von Ihnen zu entrichtende Beitrag für Ihren Versicherungsvertrag entsprechend den reduzierten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

(b) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitskomponente werden durch Rückkauf, Ablauf oder Umwandlung der Hauptkomponente in eine beitragsfreie Versicherung mit reduzierter Berufsunfähigkeitsleistung nicht berührt.

(c) Wird nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung gewährt, so muß, sofern die Beitragszahlungspflicht für die Hauptkomponente noch besteht, dennoch nach Ablauf der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung die Beitragszahlung für den bestehenden Gesamtvertrag wieder aufgenommen werden, auch wenn weiterhin Berufsunfähigkeit besteht. Hierbei ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geltende Beitrag maßgebend.

(d) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung. Abweichend vom § 20 Allgemeine Bedingungen verzichten wir auf eine Änderung der Bestimmungen über den Wehrdienst, Unruhen oder Krieg.

(2) Möglichkeit zum Ausschluß des Berufsunfähigkeitsschutzes

(a) Sie können die Berufsunfähigkeitsrente oder den kompletten Berufsunfähigkeitsschutz jederzeit vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer mit Wirkung zum Ende der Versicherungsperiode ausschließen.

(b) Bei Ausschluß des gesamten oder eines Teils des Berufsunfähigkeitsschutzes vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer wird kein Rückkaufswert ausgezahlt.

Der Beitrag reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Absätze.

(2) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(3) Soll das Risiko einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(4) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz (3)) nicht oder nicht richtig angegeben wurden, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluß von der Berufsunfähigkeitskomponente zurücktreten. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht gesicherte Kenntnis erlangt haben. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht

worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, daß die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(5) Wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluß genommen wurde, können wir die Berufsunfähigkeitskomponente auch anfechten. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(6) Die Absätze (2) bis (5) gelten bei einer den Versicherungsschutz erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(7) Wenn die Berufsunfähigkeitskomponente durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, verfahren wir gemäß § 10 Absatz (2) b dieser Bedingungen.

(8) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegen-

zunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 12 Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden?

(1) Wenn derjenige, der einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nach § 6 dieser Bedingungen oder unserer Einstellungsentscheidung nach § 8 oder mit einer sonstigen Entscheidung, in der wir Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsleistungen abgelehnt haben, nicht einverstanden ist, kann er den Anspruch innerhalb von einem Jahr nach Zugang unserer Entscheidung gerichtlich geltend machen.

(2) Läßt der Ansprucherhebende die Jahresfrist verstreichen, ohne den Anspruch gerichtlich geltend zu machen, sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Ansprucherhebenden in den in Absatz (1) dieser Regelung genannten Entscheidungen besonders hinweisen.

§ 13 Erhöhen wir die Leistungen bei Berufsunfähigkeit? Wie wirken und

(1) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben, dann erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum

Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz

Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsleistungen, diese Rente entsprechend Ihrem Antrag garantiert jährlich um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz. Die erste Erhöhung findet ein Jahr, nachdem die erste Berufsunfähigkeitsrente fällig wurde, statt.

(2) Wenn Sie _____ mit uns vereinbart haben, dann wird während der Dauer der Berufsunfähigkeit der vertragliche Beitrag entsprechend Ihrem Antrag garantiert, jährlich um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz erhöht, erstmalig ein Jahr, nachdem wir die Beitragszahlung für Ihren Vertrag übernommen haben. Diese Erhöhungen erfolgen solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer für Berufsunfähigkeitsleistungen. Die Beitragsbefreiung aufgrund von Berufsunfähigkeit umfaßt auch diese Beitragserhöhungen. Im Falle einer Einstellung von Berufsunfähigkeitsleistungen fällt der von Ihnen zu zahlende Beitrag auf den Betrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurück.

(3) Wenn Sie _____ mit uns vereinbart haben, dann wird während der Dauer der Berufsunfähigkeit der vertragliche Beitrag garantiert jährlich um 5 % während der ersten 10 Jahre unserer Leistungspflicht und garantiert jährlich um 10 % ab dem 11. Jahr unserer Leistungspflicht erhöht. Erstmalig erfolgt eine Beitragserhöhung ein Jahr, nachdem wir die Beitragszahlung für Ihren Vertrag übernommen haben. Diese Erhöhungen erfolgen, solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens

jedoch bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer für Berufsunfähigkeitsleistungen. Die Beitragsbefreiung aufgrund von Berufsunfähigkeit umfaßt auch diese Beitragserhöhungen. Im Falle einer Einstellung von Berufsunfähigkeitsleistungen fällt der von Ihnen zu zahlende Beitrag auf den Betrag vor Einsetzen der Berufsunfähigkeit zurück.

§ 14 Nachversicherungsgarantie

(1) Aufgrund der Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, Ihre bei Vertragsabschluß vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen:

- Heirat,
- Scheidung,
- Tod des Ehepartners,
- Geburt eines Kindes,
- Adoption eines Kindes,
- nicht gewerblicher Erwerb eines selbstgenutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens € 50.000,
- erfolgreicher Abschluß eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums,
- erfolgreicher Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung,
- Erhöhung des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit von mindestens 20 % innerhalb eines Jahres,

- dauerhafte Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit,
- Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächliches Erwerbseinkommen bezieht.

(2) Das Recht auf Nachversicherung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines der o. g. Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (z. B. Urkunden) nachzuweisen.

(3) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der restlichen Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes. Die Bestimmungen für die ursprünglich versicherte Rente finden sinngemäß Anwendung.

Die Nachversicherung bewirkt eine Beitragserhöhung. Der Beitrag errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der Laufzeit der Nachversicherung und der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrages.

(4) Der erhöhte Versicherungsschutz tritt zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode nach Beantragung der Nachversicherung in Kraft, sofern die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

(5) Die Erhöhung ist pro Ereignis auf maximal 50 % der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente und auf € 6.000 Jahresrente begrenzt. Die Summe aller Erhöhungen darf innerhalb von 10 Jahren ab Beginn des Berufsunfähigkeitsschutzes nicht mehr als € 12.000 Jahresrente betragen. Insgesamt darf die Summe aller Nachversicherungen höchstens 100 % der bei Vertragsabschluß vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente betragen. Die Summe aller Erhöhungen und die ursprünglich versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf nicht mehr als € 30.000 betragen.

Für alle Erhöhungen gilt, daß die versicherte Gesamtjahresrente höchstens 72 % der Erlebensfallsumme in der Hauptversicherung betragen darf. Die Gesamtjahresrente muß auch nach eventuellen Erhöhungen aufgrund der Nachversicherungsgarantie finanziell angemessen in bezug auf die Einkommensverhältnisse des Versicherten sein; ein entsprechendes Überprüfungsrecht behält sich vor.

(6) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn

- der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet hat,
- die verbleibende Versicherungsdauer weniger als 8 Jahre beträgt,
- der Berufsunfähigkeitsschutz gekündigt wird, die Versicherung beitragsfrei gestellt wird, Beitragsferien in Anspruch genommen werden oder
- bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist.